V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9348 — OMERS Infrastructure/Morgan Stanley/VTG)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2019/C 142/06)

1. Am 11. April 2019 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— OMERS Infrastructure European Holdings B.V. („OMERS Infrastructure", Niederlande),

— Morgan Stanley („Morgan Stanley", Vereinigte Staaten).

OMERS Infrastructure und Morgan Stanley übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über die VTG Aktiengesellschaft („VTG", Deutschland).

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— OMERS Infrastructure: europäische Anlageplattform für Infrastrukturinvestitionen der OMERS Administration Corporation (Kanada), die für einen kanadischen Pensionsfonds ein weltweites diversifiziertes Anlageportfolio aus Aktien und festverzinslichen Wertpapieren, Immobilien-, und Infrastrukturwerten sowie Unternehmensbeteiligungen verwaltet,

— Morgan Stanley: weltweit tätiger führender US-amerikanischer Finanzdienstleister mit einem breiten Dienstleistungsangebot in den Bereichen Investmentbanking, Wertpapiere, Vermögens- und Anlageverwaltung,

— VTG: Waggonvermietungs- und Eisenbahnlogistikunternehmen mit Sitz in Hamburg (Deutschland), das über eine umfangreiche Wagenflotte, vor allem mit Kesselwagen, Intermodalwagen, Standard-Güterwagen und Schiebewandwagen, verfügt. Neben der Waggonvermietung bietet VTG multimodale Logistikdienstleistungen mit den Schwerpunkten Schienen- und weltweite Tankcontainerlogistik an.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9348 — OMERS Infrastructure/Morgan Stanley/VTG

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË